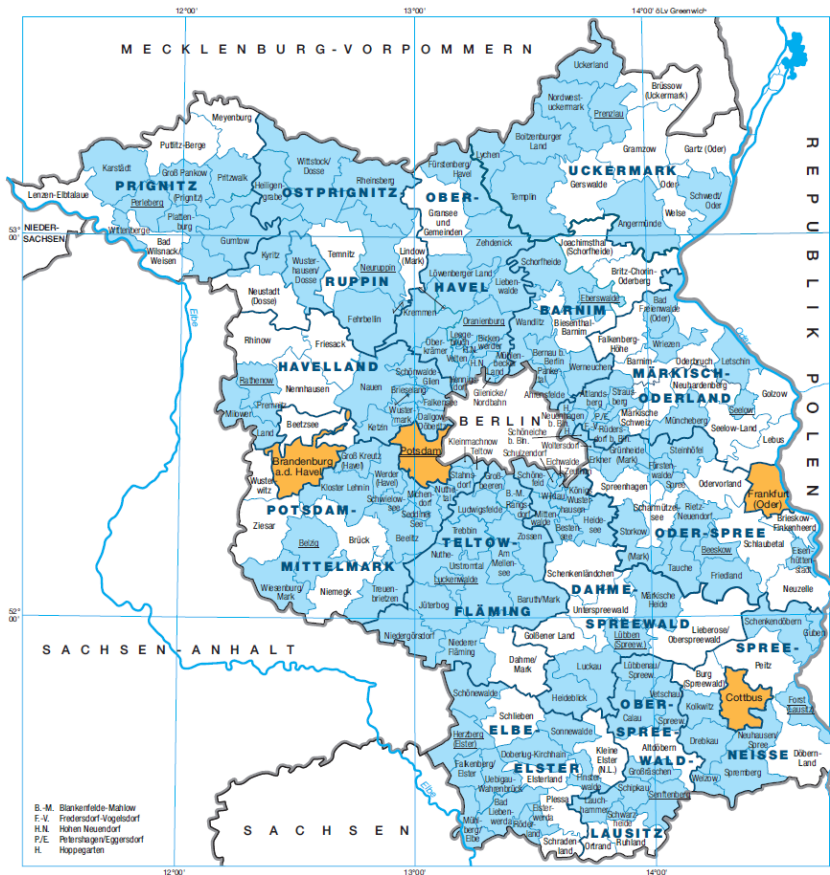




Bericht aus der Enquete- Kommission

Klausurtagung Landesausschuss
15./16. März 2012

Kommunale Verwaltungsstruktur



- 419 Städte und Gemeinden
 - 4 kreisfreie Städte (braun)
 - 144 amtsfreie Städte und Gemeinden (blau), davon 6 Große kreisangehörige
 - 271 amtsangehörige Städte und Gemeinden
 - (53 Ämter - weiß)
 - (Viele weitere Formen kommunaler Zusammenarbeit)
- 14 Landkreise

Aktuelle Gemeindestruktur

- Ergebnis der Gemeindestrukturreform 1998/2003
- Gerichtsverfahren Juni 2006 abgeschlossen
 - 255 Verfassungsbeschwerden
 - 243 Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen
- Städte- und Gemeindebund hatte sich für Ämter als Alternative zur amtsfreien Gemeinde eingesetzt (erfordert substantielle Zahl von Ämtern)

Ziele der Reform (2000)

- *Die Verwaltungs- und Leistungskraft der Städte, Gemeinden und Ämter ist durch die Neugliederung so zu stärken, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern.*
- *Die Gliederung der künftigen örtlichen Verwaltungseinheiten muss die raumordnerischen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhänge, das soziale Gefüge, die geschichtlichen und kulturellen Beziehungen berücksichtigen und die Weiterentwicklung zu einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsräumen durch koordinierte Planung und Steuerung von Infrastrukturmaßnahmen ermöglichen.*
- *Die künftigen Gemeindestrukturen sollen zur Stärkung der bürgerschaftlichen Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung beitragen.*

Ziele der Reform (2000)

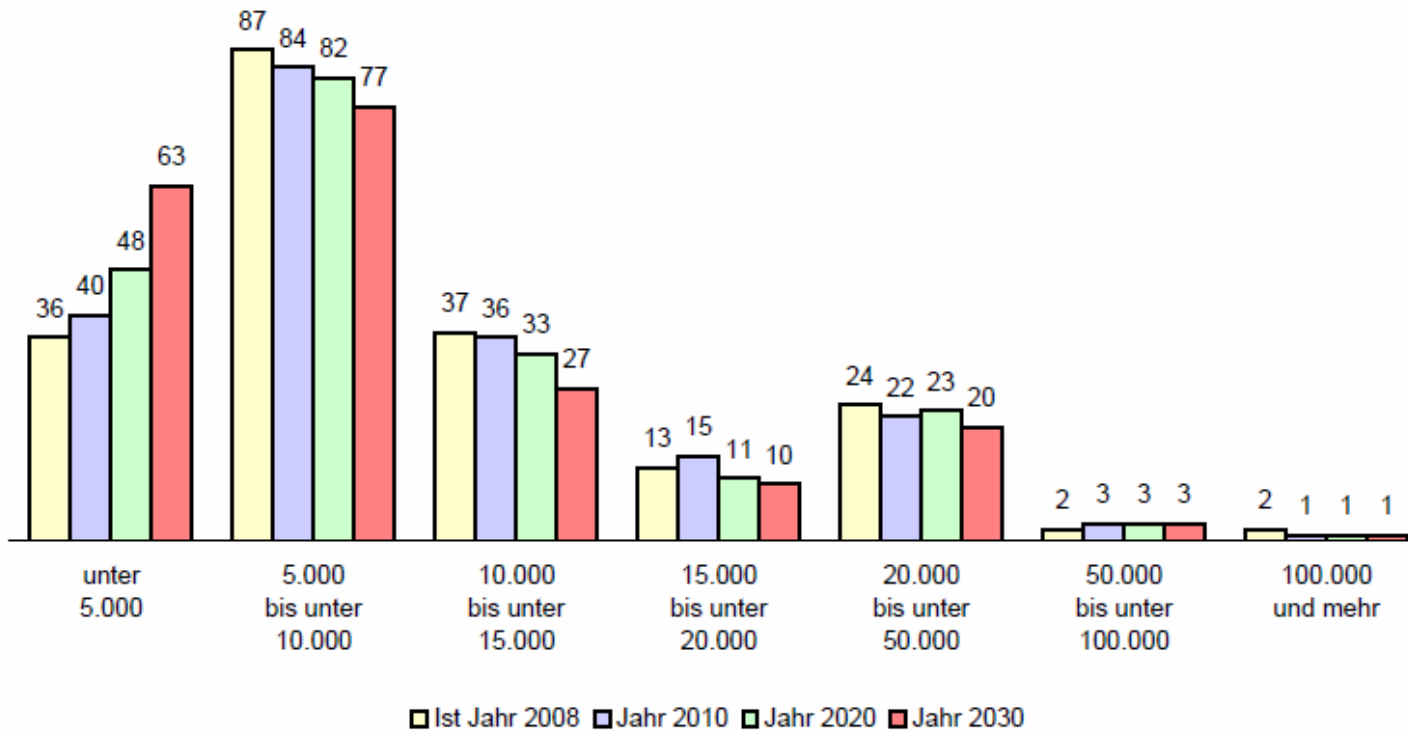
- *Amtsfreie Gemeinden und Ämter sollen so strukturiert sein, dass der wirtschaftliche Einsatz moderner technischer Verwaltungsmittel ebenso gesichert ist wie die Beschäftigung von hauptamtlichem Verwaltungspersonal, das den Anforderungen einer modernen Verwaltung entsprechend qualifiziert und spezialisiert ist.*
- *Durch Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass im Interesse der Bürgernähe weitere Aufgaben auf die untere kommunale Ebene verlagert werden können.*

(Starke Gemeinden für Brandenburg, Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg, 11.7.2000)

Ziele der Reform (2000)

- Belastbare Evaluierung fehlt weiterhin
 - Bericht des Ministeriums des Innern liegt vor
 - „Erster Aufschlag“
 - Stellungnahme StGB vom 02. März 2011 zum Entwurf
 - Entwurf stellt keine Evaluierung dar, keine Grundlage für Vorbereitung weiterer Gebietsänderungen
 - Keine Untersuchung, ob Reformziele erreicht wurden
 - Gesetzgeber waren die sinkenden Einwohnerzahlen bekannt (keine neue Entwicklung)
 - Stand des Zusammenwachsens
 - Verbot der Mehrfachneugliederung nicht berücksichtigt

Anzahl der Ämter und amtsfreien Gemeinden nach Einwohnergrößengruppen Ist-Jahr 2008 und Schätzung 2030 nach Eckjahren



Quelle: Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung LBV, Dez. Raumb Beobachtung, Gebietsstand 01.01.2009

Gebietskörperschaftsgrößenklassen - Vollzeitäquivalente je 1000 Einwohner

Größenklasse	EPL 0-8 Insgesamt												
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
kreisfreie Städte													
mehr als 40.000 Einwohner	19,84	19,55	17,54	16,26	15,17	15,02	14,41	13,31	13,21	12,93	12,79	12,69	
amtsfreie Gemeinden													
bis zu 5.000 Einwohner	11,55	13,27	14,37	12,96	10,11	10,16	9,38	8,78	9,03	9,13	9,45	9,94	
bis zu 10.000 Einwohner	10,75	10,12	9,91	10,14	9,84	9,45	9,23	8,86	8,93	8,85	9,09	9,34	
bis zu 20.000 Einwohner	13,08	12,17	11,29	10,23	9,86	9,69	8,88	8,50	8,44	8,59	8,88	9,18	
bis zu 40.000 Einwohner	12,66	11,90	11,31	10,79	10,40	10,16	9,58	8,90	8,73	8,74	8,85	9,28	
mehr als 40.000 Einwohner	12,38	11,72	11,36	11,17	12,20	12,17	11,31	11,00	10,67	10,71	10,89	11,36	
Ämter einschl. Gemeinden													
bis zu 5.000 Einwohner	13,29	12,45	11,53	10,20	9,93	9,15	11,45	9,02	9,22	9,22	9,29	9,39	
bis zu 10.000 Einwohner	11,91	11,43	11,08	10,04	9,74	9,47	8,79	8,39	8,27	8,47	8,84	9,16	
bis zu 20.000 Einwohner	11,92	11,53	10,93	10,57	10,10	9,70	9,21	8,67	8,81	9,02	9,47	10,22	
bis zu 40.000 Einwohner	13,24	12,61	11,94	10,50	8,56	8,16	-	-	-	-	-	-	
mehr als 40.000 Einwohner	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

0 Allgemeine Verwaltung

Größenklasse	0 Allgemeine Verwaltung												
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
kreisfreie Städte													
mehr als 40.000 Einwohner	3,34	3,40	3,25	3,25	3,06	3,21	2,99	3,06	3,03	2,98	2,81	2,82	
amtsfreie Gemeinden													
bis zu 5.000 Einwohner	2,39	3,08	3,39	3,21	2,64	2,69	2,60	2,54	2,67	2,70	2,81	2,91	
bis zu 10.000 Einwohner	2,36	2,48	2,33	2,39	2,35	2,35	2,17	2,18	2,21	2,26	2,27	2,30	
bis zu 20.000 Einwohner	2,43	2,29	2,23	2,27	2,11	2,16	2,04	2,02	2,11	2,15	2,19	2,46	
bis zu 40.000 Einwohner	2,50	2,52	2,47	2,46	2,38	2,36	2,27	2,20	2,20	2,20	2,33	2,44	
mehr als 40.000 Einwohner	2,75	2,46	2,49	2,29	2,61	2,59	2,24	2,22	2,08	2,06	2,05	2,19	
Ämter einschl. Gemeinden													
bis zu 5.000 Einwohner	3,07	2,99	2,79	2,77	2,74	2,54	2,42	2,68	2,45	2,46	2,58	2,99	
bis zu 10.000 Einwohner	2,64	2,47	2,55	2,39	2,39	2,34	2,45	2,33	2,36	2,40	2,43	2,40	
bis zu 20.000 Einwohner	2,44	2,35	2,24	2,15	2,05	2,09	2,25	2,10	2,17	2,34	2,26	2,47	
bis zu 40.000 Einwohner	2,42	2,30	2,27	1,97	1,50	1,34	-	-	-	-	-	-	
mehr als 40.000 Einwohner	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Größenklasse	1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung											
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
kreisfreie Städte												
mehr als 40.000 Einwohner	2,79	2,89	2,85	2,84	2,95	2,86	2,81	2,82	2,83	2,80	2,94	2,92
amtsfreie Gemeinden												
bis zu 5.000 Einwohner	1,15	0,90	0,94	0,95	0,79	0,71	0,60	0,60	0,59	0,57	0,60	0,59
bis zu 10.000 Einwohner	0,70	0,66	0,72	0,67	0,63	0,63	0,65	0,69	0,68	0,66	0,71	0,71
bis zu 20.000 Einwohner	0,90	0,85	0,86	0,84	0,81	0,83	0,70	0,67	0,65	0,65	0,67	0,69
bis zu 40.000 Einwohner	1,11	1,15	1,10	1,10	1,12	1,06	1,01	0,97	0,99	0,97	1,01	1,07
mehr als 40.000 Einwohner	1,67	1,71	1,77	1,85	1,89	1,85	1,60	1,57	1,54	1,53	1,59	1,64
Ämter einschl. Gemeinden												
bis zu 5.000 Einwohner	0,71	0,68	0,76	0,69	0,53	0,51	0,60	0,51	0,82	0,97	0,81	0,75
bis zu 10.000 Einwohner	0,67	0,63	0,64	0,63	0,66	0,72	0,62	0,60	0,57	0,55	0,57	0,59
bis zu 20.000 Einwohner	0,74	0,76	0,74	0,78	0,77	0,71	0,55	0,50	0,52	0,47	0,45	0,50
bis zu 40.000 Einwohner	0,81	1,08	0,77	0,71	0,54	0,54	-	-	-	-	-	-
mehr als 40.000 Einwohner	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Neue Diskussion um Gemeindestruktur

Neue Diskussion über Gebietsstruktur

- Angestoßen von SPD
 - Ziele: Effizienzsteigerung, Kostensenkung
- Diskussionspapier Brandenburg 2030

„Die kommunale Daseinsvorsorge ist auf Gemeindeebene – auch in sehr dünn besiedelten Gebieten - langfristig gesichert. Die Städte, Gemeinden und Ämter haben im Jahr 2030 in der Regel mindestens 12.000 Einwohner.“

->Fläche von 400 bis 600 Quadratkilometern

Artikel 98 LV

(Gebietsänderungen)

- (1) Das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.
- (2) Das Gebiet von Gemeinden kann durch Vereinbarung der Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. **Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes.** Vor einer Änderung des Gemeindegebietes muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.
- (3) Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes. Vor der Entscheidung ist die gewählte Vertretung des Gemeindeverbandes zu hören.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Verfassungsrechtlicher Bestandsschutz von Neugliederungen

- *„... Auch im Blick auf die Rechtfertigung aus Gründen des öffentlichen Wohls erfordert eine Rück-Neugliederungsmaßnahme eine besondere Beurteilung. Wiederholte gesetzliche Änderungen im Bestand oder im gebietlichen Zuschnitt von Gemeinden sind geeignet, die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Rechtssicherheit bedeutet hier auch Bestands- und Vertrauensschutz (...) In Betracht zu ziehen ist in diesem Zusammenhang zum einen das Vertrauen der bereits einmal nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers neugegliederten Gemeinde, wenn sie etwa bestimmte auf den neuen Gebietsbestand ausgerichtete und längerfristig wirksame Entscheidungen getroffen und Entwicklungen in die Wege geleitet hat. Zum anderen ist auch das für eine Identifikation mit der Gemeinde und eine Bereitschaft zur Beteiligung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft notwendige Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit einmal getroffener staatlicher Organisationsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Die Bürger bringen gesetzlichen Maßnahmen dieser Art die - berechnete - Erwartung entgegen, dass sie nicht Gegenstand kurzfristiger oder experimenteller Überlegungen, sondern auf Kontinuität angelegt und insofern in ihrem Bestand geschützt sind. Diese Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber, der sich anschickt, eine Neugliederung nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen, in der Abwägung zu berücksichtigen. ...“*
- Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 12. Mai 1992 – Aktenzeichen 2 BvR 470/90, 2 BvR 650/90, 2 BvR 707/90

Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

Vom 30. Juni 2011

Ziel:

- Verringerung der Zahl kommunaler Verwaltungseinheiten durch freiwillige Zusammenschlüsse
- Erwartung: Steigerung der Leistungsfähigkeit, höhere Qualität Effizienz
- Mehraufwandsausgleich, keine Prämie
- Ausklammerung der Kreisebene

Zuwendung

- 500.000 Euro pro entfallende Verwaltungseinheit
- 50.000 Euro pro Wegfall einer amtsangehörigen Gemeinde (Grds.)
- Mittel nicht aus Finanzausgleich
- Förderung liegt kein Neugliederungskonzept zugrunde
- MI: Keine Vorwegnahme der Entscheidung der Enquete-Kommission

Enquete-Kommission 5/2 des Landtages Brandenburg

Landtag Brandenburg

- Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest - Brandenburg 2020“
- Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen
- Angenommen am 23. März 2011
- Vorsitzender: Stefan Ludwig (LINKE)
- Stellvertreter: Sven Petke (CDU)
- 7 Mitglieder, 7 Sachverständige

Mitglieder der Enquete-Kommission

- 7 Parlamentarische Mitglieder/
stellv. parlamentarische Mitglieder
- Manfred Richter / Elisabeth Alter (SPD)
 - Werner-Siegwart Schippel / Holger Rupprecht (SPD)
 - Stefan Ludwig / Dr. Michael Egidius Luthardt (DIE LINKE)
 - Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg Margitta Mächtig (DIE LINKE)
 - Sven Petke / Henryk Wichmann (CDU)
 - Andreas Büttner / Hans-Peter Goetz (FDP)
 - Ursula Nonnemacher / Marie Luise von Hale (GRÜNE/B90)

- 7 Sachverständige Mitglieder
- Dr. Uta Barkusky, Uta (Bürgermeisterin Stadt Müncheberg)
 - Karl-Ludwig Böttcher (Geschäftsführer Städte- und Gemeindebund Brandenburg)
 - Prof. Dr. Gisela Färber (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer)
 - Prof. Dr. Ihno Gebhardt (FH der Polizei Brandenburg; Fellow des KWI Universität Potsdam)
 - Werner Große (Präsident Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Bürgermeister Stadt Werder/Havel)
 - Prof. Dr. Christoph Hönnige (Georg-August-Univ. Göttingen)
 - Dr. Paul-Peter Humpert (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Landkreistag Brandenburg)

Enquete-Kommission

- 10 Punkte Arbeitsauftrag
- Zwischenbericht Sommer 2012
- Abschlussbericht 2. Quartal 2013

Arbeitsauftrag

1. Die Ergebnisse der Ämterreform 1992, der Kreisgebietsreform 1993 und der Gemeindegebietsreform des Jahres 2003 sind zu prüfen und unter dem Aspekt der Zukunftsfähigkeit in einer zusammenfassenden Bewertung darzustellen. Dabei sind die Erfahrungen anderer Länder, insbesondere der Reformen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit, Strukturen und Größen der kommunalen Verwaltungseinheiten sind vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs zu bewerten

Arbeitsauftrag

2. Die derzeitige vertikale und horizontale Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreise und Kommunen und die dabei eingesetzten Personal- und Finanzmittel sind systematisch zu erfassen und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den sich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen zu bewerten. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge sind die Leistungen kritisch zu beurteilen.

Arbeitsauftrag

3. Die Struktur der Aufgabenverteilung auf allen Ebenen ist kritisch zu bewerten. Es ist zu überprüfen, an welcher Stelle diese Aufgaben bürgerfreundlich, am effizientesten und kostengünstigsten erbracht werden können und ob auf Ebene der Landesbehörden neue Zusammenarbeitsmodelle mit anderen Ländern gefunden werden können. Die Vorschläge dürfen einer möglichen Länderneugliederung nicht im Wege stehen.

Arbeitsauftrag

5. Bei der Betrachtung von Neustrukturierungen der Verwaltungseinheiten ist auch die Frage zu untersuchen, ob die Ämter im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung in anderen Ländern umgestaltet oder nach den Erfahrungen anderer Flächenländer neu konzipiert werden müssen.

Arbeitsauftrag

6. Die Enquetekommission soll ausgehend von den Analyseergebnissen dem Landtag verschiedene Modellvarianten einschließlich Mindestgrößen für eine mögliche Neu- bzw. Umstrukturierung der Gebietskörperschaften im Land Brandenburg vorlegen, die den sich verändernden finanziellen und demographischen Bedingungen Rechnung tragen. Die modifizierten Verwaltungsstrukturen sollen flexible und zukunftsfeste Elemente beinhalten, um auf künftige demographische Entwicklungen reagieren zu können. Grundlage für eine Gebietsreform ist eine Funktionalreform. Die Entwicklungen und Reformen in anderen Ländern sollen dabei vergleichend herangezogen werden.

10.06.2011: Beschluss über Arbeitsplan

- Festlegung von 7 Aufgabenkomplexen
 - I. Evaluierung und Erfahrungen bisheriger Reformen
 - II. Evaluierung der horizontalen und vertikalen Aufgabenverteilung
 - III. Kommunale Kooperation
 - IV. Zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen
 - V. Zukunft der Kommunalfinanzen
 - VI. Leistungsfähiges und bürgernahes E-Government
 - VII. Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger
- Problem: Starke Fixierung auf Kommunen, nicht auf Land

Bestandsaufnahme

- Bisherige Reformen auf Landesebene
 - Anhörung Landesregierung und Spitzenverbände
 - Anhörung einer Vertreterin des Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards der letzten Wahlperiode

Bestandsaufnahme

Bisherige Reformen auf kommunaler Ebene

- Kreisgebietsreform 1994
- Gemeindestrukturreform 1998/2003
- Anhörungen MI:
 - Bericht zur Evaluierung der Gemeindegebietsreform 2003 durch MI (Ds 5/3684) - Bericht „stellt keine Evaluierung dar“, „erster Aufschlag“
 - MI: Kommission müsse sich zwischen „Fusion und Kooperation“ entscheiden
 - MI: Gesetzliche Gemeinde-Neugliederungen seien ab ca. 2020 rechtlich möglich
- Anhörung von Hauptverwaltungsbeamten und ehrenamtlichen Bürgermeistern bzw. Ortsvorsteher

Bestandsaufnahme

- Wurde Ziel der Gemeindestrukturreform 1998/2003, Aufgaben auf Gemeindeebene zu übertragen erreicht?
- Erfassung der Aufgaben des Landes und der Kommunen
- Erhebung des Personals und der Haushaltsdaten der Kommunen 1998 bis 2009
 - Ziel: Ermittlung der Auswirkung der Gemeindestrukturreform und Abgleich mit den damaligen Zielen
- Problem von „Mehrfachneugliederungen“ im Blick

Bestandsaufnahme

- Landesfinanzen
 - Anhörung Minister der Finanzen und Wissenschaftler
- Bevölkerungsentwicklung
 - Zahl der Verwaltungseinheiten mit weniger als 5.000 Einwohnern werden stark zunehmen

Neuordnung der Aufgabenverteilung im Land

- Arbeitsgruppe „Aufgaben“
 - Soll Kommunalisierbarkeit von Landesaufgaben prüfen und Vorschläge unterbreiten
 - Zusammenhang mit Modernisierungspapier der Landesregierung
 - AG prüfen, welche Kreisaufgaben auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen werden können und Vorschläge unterbreiten

Einbeziehung der Bürger

- Protokolle der Sitzungen werden im Internet veröffentlicht
 - www.ek2020.brandenburg.de
- Bürgerumfrage in Vorbereitung
 - Insbes. Ermittlung der Häufigkeit der Kontakte zur Verwaltung
 - (P) Teil der gemeindlichen Aufgaben so nicht erfassbar
- Möglichkeit der Bürger, sich mit Stellungnahmen an die Kommission zu wenden
- Sitzung auch außerhalb Potsdams geplant

Informationsreise geplant

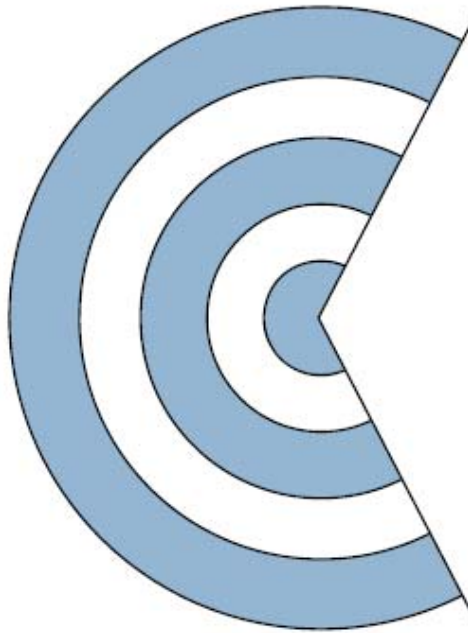
- Nach Dänemark / Schweden
 - Antrag von SPD/DIE LINKE mit Unterstützung GRÜNE/B90
 - (P) Beide Länder haben sehr grossfläche Einheitsgemeinden
- StGB Antrag: Schweden / Österreich (oder nur ein Land) wurde nicht angenommen
 - Österreich als Beispiel für Land mit kleinteiliger Gemeindestruktur

Vorbereitung Zwischenbericht

1. Einleitung
2. Bisherige Verwaltungs- und
Strukturreformen in Brandenburg
3. Analyse der Situation in Brandenburg
4. Brandenburg im Vergleich
– U.a. internationaler Vergleich
(Informationsreise nach DK und S)
5. Ausblick auf Arbeit der EK

Zielsetzung der Bürgerumfrage

4



- Aufgaben der Bürgerumfrage
 - ▣ Einbeziehung eines Querschnitts aller Bürger in einer frühen Phase der Enquete-Kommission
 - ▣ Möglichkeit zur Abschätzung der Effekte von Veränderungen auf Bürger
- Ziel: Ermittlung des von Bürgern gefühlten Reformbedarfs bei der Erstellung von Aufgaben auf Gemeinde-, Landkreis- und Landesebene
 - ▣ Inanspruchnahme von Leistungen
 - ▣ Bewertung der Leistungen



Enquete-Kommission 5/2

Anhörung zum Themenkomplex 6

„Leistungsfähiges und bürgernahes E-Government“

am 9. März 2012 im Landtag Brandenburg

Referatsleiterin Silke Kühlewind
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

I. Erwartungen und Möglichkeiten aus Bürgersicht

- Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen rund um die Uhr - Wegfall zusätzlicher Wege zur Verwaltung, Wegfall von Wartezeiten, Rückgriff auf Online-Erläuterungsfunktionen, kürzere Bearbeitungszeiten, eventuell perspektivisch geringere Gebühren, unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten,
- Bürgerbeteiligung - Befähigung zur Teilhabe am politischen Geschehen

II. Erwartungen u. Möglichkeiten aus Sicht der Gemeinde

- Neue Optionen für die Gestaltung Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen rund um die Uhr,
- Wegfall zusätzlicher Wege zur Verwaltung,
- Wegfall von Wartezeiten,
- kürzere Bearbeitungszeiten,
- eventuell perspektivisch geringere Gebühren,
- unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten.

III. Die Grenzen des gemeindliches E-Government

- **Sachliche Grenzen:**
 - Nicht alle Aufgaben sind elektronisch abbildbar/ersetzbar, z.B. Kinderbetreuung, Seniorenbetreuung, Straßenreinigung, Straßenbau, öffentliche Ordnung u.a..
- **Finanzielle Grenzen:**
 - Zeitgemäßes E-Government für kommunale Bedarfe schaffen, nicht am tatsächlichen Bedarf von Bürgern und Unternehmen vorbei agieren.
- **Territoriale Grenzen:**
 - Angebote elektronischer Behördendienste dienen als weiterer Zugang zur Gemeindeverwaltung; auf persönlichen, ortsnahen Kontakt in den Gemeindeverwaltungen kann nicht verzichtet werden; demnach lässt sich das gemeindliche Hoheitsgebiet durch den Einsatz von E-Government nicht beliebig erweitern.
- **Zeitliche Grenzen:**
 - Nicht alles ist gleichzeitig realisierbar.

IV. Lösungsmöglichkeiten und Umsetzungsbeispiele in Zusammenarbeit mit dem Land

- Gemeinschaftsinitiative „eBürgerdienste für Brandenburg“
- Agrarantrag online, Bauantrag online
- Einheitlicher Ansprechpartner EU-DLRL
- Elektronische Gewerbean-, Gewerbeum- und Gewerbeabmeldung für das Land Brandenburg (GewOn)
- Mobiler Bürgerservice
- ePartizipation: 40 x Maerker
- elektronische Melderegisterauskunft (noch nicht)

IV. Lösungsmöglichkeiten und Umsetzungsbeispiele auf gemeindlicher Ebene

- Ratsinformationssystem, Darstellung des Ortsrecht, elek. Formulare,
- einfache elektronische Melderegisterauskunft, elektronische Beantragung einer Meldebestätigung oder einer Aufenthaltsbescheinigung,
- Personalausweis- und/oder Reisepass-Statusabfrage,
- elektronische Gewerbean-, Gewerbeum- und Gewerbeabmeldung,
- Wunschkennzeichen, elektronische Vorbereitung der An-, Ab- und Ummeldung von Fahrzeugen (Händler-Online),
- Bauen-online, Wohngeld, Elterngeld,
- Beantragung Briefwahl, Sperrmüllabrufkarte, Restmüll- u. Biotonnen,
- eDemocracy: elektronische Wahl des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg im Jahr 2004.

V. Erwartungen an den Bund

- Schaffung des Rechtsrahmens auf Bundesebene (z.B. E-Government-Gesetz 2013),
- Einführung standardisierter Datenaustauschformate,
- Auf- und Ausbau einer föderalen IT-Infrastruktur auf Bundesebene,
- Förderung des Aufbaus einer flächendeckenden Breitband-Infrastruktur.

VI. Erwartungen an das Land

- Schaffung des Rechtsrahmens auf Landesebene (z.B. E-Government-Gesetz 2013),
- E-Government mit weiteren Reformansätzen verbinden,
- Experimentierklauseln zulassen,
- Auf- und Ausbau einer föderalen IT-Infrastruktur auf Landesebene, Basiskomponenten vorhalten,
- Verträge und Projektziele einhalten,
- hohe Folgekosten der kommunalen Ebene verhindern,
- begleitende Förderung des Aufbaus einer flächendeckenden Breitband-Infrastruktur.

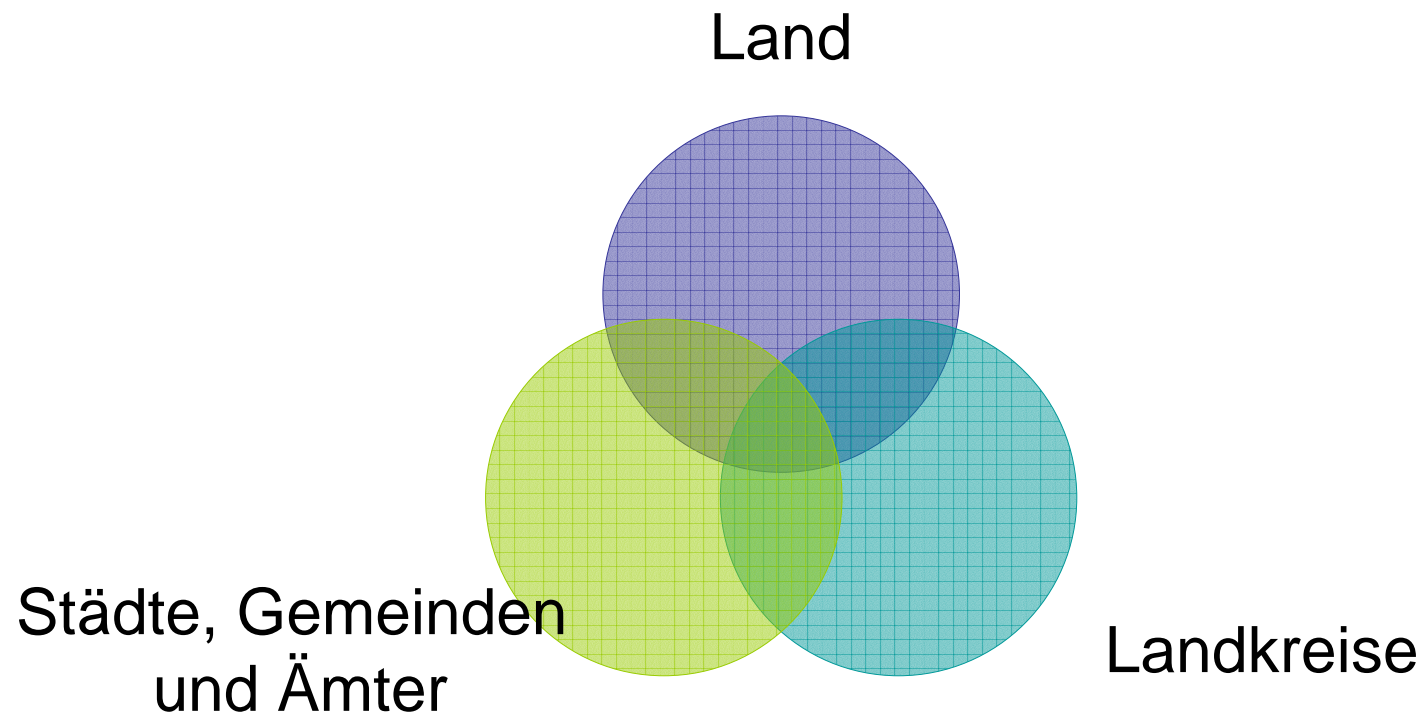
VII. Ausblick

- Nahezu jeder Bürger in Brandenburg hat Zugang zu leistungsfähigem Breitband.
- Nahezu alle onlinefähigen Verwaltungsdienstleistungen sind online abrufbar.
- Amtsfreie Gemeinden/Ämter sind Einstiegstor für alle Verwaltungsdienstleistungen.

• Die Effizienzsteigerung durch interkommunale Zusammenarbeit wurde

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

StGB: Umfassender Ansatz erforderlich



Interkommunale Kooperation ausbauen

- Kooperationen
 - Kernbereich des Selbstverwaltung
- Beispiele:
 - Kommunalen Versorgungsverband
 - Kommunale Studieninstitute
 - Kommunaler Arbeitgeberverband (Rechtsschutz)
 - Leitstellen Rettungsdienst
 - Sparkassen
 - Gemeinsame Standesämter
 - Gemeinsame Vollstreckungsstellen
 - ÖPNV
- Kooperationen ausbauen
 - Information, Beratung und Erfahrungsaustausch derzeit am wichtigsten
 - Bislang noch keine Bündelungsstelle in Landesregierung
 - Daneben rechtliche Hemmnisse abbauen



Gemeinde zum Eingangstor fortentwickeln

- Ämter und amtsfreie Gemeinden Eingangstor zur Verwaltung fortentwickeln
 - Vergleich mit Aufgaben, die bereits erfüllt werden
 - Gewerberecht, Ordnungsrecht, Personenstandsrecht, Melderecht
- Elektronische Verwaltung aktiver nutzen
- z. B. Amt Schlieben (ca. 5800 EW)
 - Wohngeldstelle
 - (Zentrale Auszahlung, dezentrale Berechnung)
 - straßenverkehrsrechtliche Anordnungen
 - Verbindung zu Aufgaben als Straßenbaulastträger



Thesen aus Amtsdirektorenberatung 1.2.2012

- Ämter bleiben als Alternative zur amtsfreien Gemeinde erforderlich
 - Ermöglichen dezentrale Entscheidungen über Infrastruktur, aber Bündelung der Verwaltungsverfahren, trotzdem demokratische Teilhabe
- Zusammenschlüsse und Aufnahme kleinerer amtsfreier können einwohnerschwache Ämter stärken
- Wiedereinführung des Modells 2 oder 3 prüfen
- Vor Abschluss der Arbeiten der Enquete-Kommission sollte davon abgesehen werden, Druck auf die

16. März 2012

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
kommunale Ebene auszuüben



Thesen aus Amtsdirektorenberatung 1.2.2012

- Amtsfreie Gemeinden und Ämter könnten viele Aufgaben wegen größerer Ortsnähe sachgerechter und schneller entscheiden
- Beispiele:
 - Vollzug Straßenverkehrsrecht, wie jetzt nach dem Standarderprobungsgesetz z. B. in Werder/Havel oder Amt Schlieben
 - Baumschutz im Innen- und Außenbereich
 - Entscheidungen über Schulbezirkswechsel
 - Rechtsanspruchsprüfung Kita-Platz
 - Wohngeld, Elterngeld, andere Aufgaben aus dem Bereich der sozialen Sicherung

Thesen aus Amtsdirektorenberatung 1.2.2012

- Übertragungsg geeignet sind alle Aufgaben, die in den Anforderungen mit den bislang von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfüllten Aufgaben vergleichbar sind (z.B. Ordnungsbehördengesetz, Gewerberecht, etc.)
- Bei der Aufgabenerfüllung sollte auch nach der Leistungsfähigkeit der Ämter und amtsfreien Gemeinden unterschieden werden – leistungsfähigere Gemeinden sollten in größerem Umfang Aufgaben erfüllen können (vgl. StVO Werder/Havel – Amt Schlieben)
- Die Finanzierung der Aufgabenübertragung sollte als Gesamtpaket diskutiert werden
- Kein mittelbarer Druck, Aufgaben abzugeben (vgl. Schulträgerschaft Sek I)
- Neue Aufgabenübertragungen auf die Landkreise dürfen nicht dazu führen, dass die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinden weiter eingeschränkt werden (Kreisumlage)

AG Ämter haben Zukunft (Stand: 29.02.2012)

1. Ämter sind im Land Brandenburg unverzichtbare Alternative zur amtsfreien Gemeinde.
2. Haushaltsautonomie bleibt in bisher überschaubaren Gemeinden. Bürgernähe ist vorhanden. Sie muss nicht durch neue Partizipationsinstrumente erst wieder hergestellt werden. Demokratische Teilhabe wird strukturell ermöglicht. Kleinere Einheiten bieten strukturell bessere Möglichkeiten, Menschen zu ehrenamtlichen Engagement zu motivieren.
3. Ämter ermöglichen im dünn besiedelten Flächenland dezentrale Entscheidungsverantwortung bei der Bauleitplanung (kein Flächennutzungsplan für bis zu 600 Quadratkilometer Fläche) oder Entscheidungen über Infrastrukturausstattung für die örtliche Gemeinschaft bei gleichzeitiger Bündelung von Verwaltungsverfahren.
4. Den Städten und Gemeinden bieten Ämter damit eine flexible und selbstverwaltete Alternative, um auf strukturelle Unterschiede und Herausforderungen zu reagieren.
5. Kommunalverwaltung muss in der Fläche als Repräsentant der staatlichen Ordnung personifiziert sichtbar bleiben.
6. Die Lebensfähigkeit von Gemeinden und Ämtern kann nicht allein an Einwohnergrößen festgemacht werden. Brandenburg ist ein inhomogenes Land. Es bedarf in jedem Fall einer Zusammenschau von Verwaltungs- und Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl und Überschaubarkeit der Fläche.
7. Vor Abschluss der Arbeiten der Enquete-Kommission sollte davon abgesehen werden, Druck auf die kommunale Ebene auszuüben, Strukturänderungen einzuleiten.
8. Städte, Gemeinden und Ämter (z. B. durch steigende Kreisumlagen) dürfen nicht weiter eingeschränkt werden.

AG Ämter haben Zukunft (Stand: 29.02.2012)

9. Amtsfreie Gemeinden und Ämter könnten viele Aufgaben wegen größerer Ortsnähe sachgerechter und schneller entscheiden. Beispiele sind:
 - der Vollzug des Straßenverkehrsrechts, wie jetzt nach dem Standarderprobungsgesetz ermöglicht
 - Entscheidungen über Baumschutz im Innen- und Außenbereich
 - Entscheidungen über Schulbezirkswechsel an Stelle der Staatlichen Schulämter
 - die Prüfung und Entscheidung über den Rechtsanspruchsprüfung auf einen Kita-Platz
 - die Bewilligung von Wohngeld, Elterngeld sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben aus dem Bereich der sozialen Sicherung
 - der Vollzug von Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde,
10. Übertragungsg geeignet sind alle Aufgaben, die in den Anforderungen mit den bislang von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfüllten Aufgaben vergleichbar sind (z. B. Ordnungsbehördengesetz, Gewerberecht, etc.)
11. Bei der Aufgabenerfüllung sollte auch nach der Leistungsfähigkeit der Ämter und amtsfreien Gemeinden unterschieden werden – leistungsfähigere Gemeinden und Ämter sollten in größerem Umfang Aufgaben erfüllen können.
12. Die Finanzierung der Aufgabenübertragung muss abschließend als Gesamtpaket diskutiert werden
13. Auf Regelungen, die mittelbaren Druck auf Ämter und Gemeinden ausüben, Aufgaben abzugeben (vgl. Übernahme der Kosten der Trägerschaft von Schulen der Sekundarstufe I durch den Landkreis erst nach erfolgloser Andienung der Trägerschaft) ist zu verzichten.
14. Neue Aufgabenübertragungen auf die Landkreise dürfen nicht dazu führen, dass die finanziellen Handlungsspielräume der kreisangehörigen Gemeinden weiter eingeschränkt werden (Kreisumlage)



Weitere Informationen

www.stgb-brandenburg.de

www.ek2020.brandenburg.de